Zeitschrift: Zürcher Illustrierte

Band: 14 (1938)

Heft: 12

Artikel: Das ZGB : eine nationale Tat

Autor: Wehrli, Paul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-753976

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das ZGB – eine nationale Tat

Von Dr. Paul Wehrli

In den Bergen habe ich es angetroffen, ein grau ge-heftetes Buch, das der Bauer, bei dem ich zu Gast war, hinter den Spiegel gesteckt hatte. Ich zog es hervor und

agte: «Wie kommen Sie zum ZGB?» «Was ist ZGB?» fragte mich der Bauer. «Nun, hier: das Schweizerische Zivilgesetzbuch.» «Es steckt dort», versetzte der Gastgeber, «weil ich es

Ich blätterte darin. Es sah furchtbar zerlesen aus und drohte jeden Augenblick aus dem Leim zu gehen. Der Bauer mußte viel den Kopf hineingesteckt haben, und der Teufel stach mich, eine bestimmte Frage zu stellen. Bevor ich aber dazu kam, hatte mich der Bauer durch-

Bevor ich aber dazu kam, hatte mich der Bauer durchsschaut, denn er fuhr fort:

"Um das Gesetz zu verstehen, bedarf ich keines Juristen. Und zudem ist es derart geschrieben, daß i c h es getan haben könnte. Stecken Sie es wieder hinter den Spiegel, damit ich es wieder zu finden weiß."

So sprach dieser einfache Mann aus dem Volke und adelte mit diesen Worten das Werk Eugen Hubers, der dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch Vater gewesen ist. Ebenso ehrte ihn die Bundesversammlung, denn einstimmig wurde das Gesetz von unserm Parlamente angenommig wurde das Gesetz von unserm Parlamente angenommig wurde das Gesetz von unserm Parlamente angenom-

mig wurde das Gesetz von unserm Parlamente angenommen; ein Beifallssturm umbrandete ihn und die Räte drängten sich um den Gelehrten, um ihm in Anerkennung und Dankbarkeit die Hand zu drücken. So auch das Schweizervolk. Es ehrte Eugen Huber durch sein Schweigen, indem es vom Re ht des Referendums Abstandnahm. Das Gesetz trat mit dem 1. Januar 1912 in Kraft. Jawohl, es ist ein schweizerisches Gesetzbuch durch und durch. Schweizerisch, als es auf dem Boden eigener Rechtsentwicklung und eigener Rechtsanschauungen geworden ist und jenen Geist der Demokratie atmet, der dem Wesen der Schweiz immanent ist. Es ist keine Kopie eines fremden Rechtes, weder des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, noch des französischen Code civil. Es ist nach Inhalt und Prägung schweizerisches Recht.

Schweizerisch und nicht fremdes Recht. Um dies zu würdigen, muß der Schweizer wissen, daß der Schwabenkrieg (1499) nicht nur tatsächlich, sondern auch geistig, d. h. die Rechtsentwicklung betreffend das Band zwischen

uns und dem Reiche zerrissen hat. Denn einer jener Punkte, um derentwillen es zum Kriege kam, war ja die Zumutung Maximilians, daß sich die Schweiz der Juris-diktion des Reichskammergerichtes unterwerfe. Und daß Zumutung Maximilians, daß sich die Schweiz der Jurisdiktion des Reichskammergerichtes unterwerfe. Und daß die alte Eidgenossenschaft durch den Sieg ihrer Waffen das Nein zur Wirklichkeit machte, hat sie vor jener Entwicklung bewahrt, der das deutsche Reich allmählich verfallen ist. Denn durch das Reichskammergericht wurde einem fre m de n Rechte Tür und Tor geöffnet, und unter dem Beifall der Juristen wurde der Siegeslauf des röm is chen Rechtes, das Jahrhunderte vorher das römische Weltreich beherrscht hatte, inauguriert. Und dieses fremde Recht hat unter dem Eifer der Rechtsgelehrten, die die verstandesmäßige Klarheit und Ueberlegenheit des Rechts priesen, das vielgestaltige und gemütvolle deutsche Recht in Verachtung gebracht. Je mehr es von Deutschland Besitz ergriff, um so eifriger wurde der Laie, der dieses geheimnisvolle Recht und Verfahren nicht kapierte, aus den Gerichten gestoßen und an die Stelle des Volksgerichtes das mit römischem Denken vertraute Juristengericht gesetzt.

Diese Entwicklung hat die Schweiz nicht mitgemacht. Die Weigerung, sich dem Reichskammergericht zu unterwerfen, hat uns vor dieser Vergewaltigung durch das fremde Recht bewahrt. Die Schweiz blieb dem eingeborenen Rechte treu. Unsere Volksgerichte wiesen die Zumutung, fremdes Recht anzuwenden, zurück, und ein Gericht der Doktoren hätte zum schweizerischen Wesen im Widerspruch gestanden. Noch heute ist es so. Die Fähigkeit, Richter zu werden, ist nicht — wie in Deutschland — dem Juristenstande vorbehalten, denn auch heute noch sind unzählige Richterstellen, besonders der unteren Instanzen, durch Laien besetzt.

Diesen mehr oder weniger konstanten und ungetrübten Werdegang unseres eigenen Rechtes innerhalb der

Instanzen, durch Laien besetzt.

Diesen mehr oder weniger konstanten und ungetrübten Werdegang unseres eigenen Rechtes innerhalb der Kantone hat Eugen Huber in seinem Monumentalwerk «System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts» dargestellt. Das Zivilgesetzbuch wird, in diesem Zusammenhang betrachtet, zum Abschluß der dargestellten Entwicklung, da es seine Kräfte aus der Geschichte und aus der Liebe zur Heimat zieht.

Man braucht ja nur einen Blick in das Gesetzbuch zu

werfen, um zu erkennen, daß sowohl im Personen- wie im Familien-, Erb- und Sachenrecht schweizerisches Ge-dankengut in Fülle vorhanden ist. Die Ehescheidungs-gründe z. B. sind in ihren Wurzeln bereits in den Ehegründe z. B. sind in ihren Wurzeln bereits in den Ehesatzungen der reformiert-evangelischen Orte zu finden und reichen sogar bis zur Ehesatzung Zwinglis von 1525 zurück. Hier beigefügt sei das Institut der bloßen Trennung von Tisch und Bett, um der Jahrhunderte alten Rechtsauffassung der Katholiken, die die Ehescheidung verwerfen, entgegenzukommen. Eine Blütenlese kantonaler Rechtsgewohnheiten bietet das Zivilgesetzbuch in der Regelung des Gütertstandes, d.h. in der mannigfachen Art, wie die Vermögenskomplexe der Ehegatten zur wirtschaftlichen Einheit verschmolzen werden: Güterverbindung, Cütereinheit und Gütertrennung oder Abarten hievon, wie sie in andern Kantonen geübt worden sind. Man blättere weiter und sehe, wie im Erbrecht der deutschrechtliche Gedanke des gebundenen Eigentums im Pflichtteilsrecht der nächsten Blutsverwandten zum Ausdruck kommt, und wie im Hypothekarrecht Schuldbrief, Gült und Grundpfandverschreibung das Wort geredet wird, als Instituten, die nach altbewährter kantonaler Gewohnheit dem Zivilgesetzbuch einverleibt worden sind. den sind.

den sind.

Und auch das andere hat der Jurist und Demokrat Eugen Huber getan: Wissend, daß das Recht vom Volke getragen werden muß, hat er dem Gesetze jene Sprache gegeben, die jeder Laie, jeder Bauer und Handwerker verstehen muß. Klar, knapp und übersichtlich ist die Materie geordnet. Kein Versuch, alle rechtlichen Möglichkeiten aufzeichnen zu wollen, sondern einzig die Grundsätze betonend, also kommt es mit 977 Artikeln aus, während das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch zur Bewältigung desselben Stoffes 1533 Paragraphen benötigt. Und wie ein Zusammenleben auf dem Boden der Demokratie nur im Sinne der freiheitlichen Selbstbeschränkung möglich ist, so fordert auch das Zivilgesestzbuch, daß jeder möglich ist, so fordert auch das Zivilgesetzbuch, daß jeder in Ausübung seiner Rechte und in Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln habe». So heißt das Zivilgesetzbuch lesen: Schweizerart und Schweizergesinnung kennenlernen; es lieben aber bedeutet: mit Volk und Heimat verbunden sein.





Unser Reisebureau ist jett im Rennwegtor, Zürich, Ecke Bahnhofstraße 66